

Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Gästeführungen

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen **Duisburg Kontor GmbH** und Ihnen, nachstehend „**der Gast**“, bzw. dem Auftraggeber der Gästeführung in Bezug auf die **Vermittlung der angebotenen Führungen**, andererseits das **Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem von Duisburg Kontor vermittelten Gästeführer**. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrags**, der im Falle Ihrer Buchung zwischen Ihnen und dem Gästeführer zu Stande kommt. **Lesen Sie daher bitte diese Bedingungen aufmerksam durch.**

1. Stellung Duisburg Kontor

1.1. Duisburg Kontor ist **ausschließlich Vermittler** des Vertrages zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführenden Gästeführer.

1.2. Duisburg Kontor **haftet daher nicht** für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Eine etwaige Haftung des **Duisburg Kontor** aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt.

1.3. Die vorstehenden Bestimmungen in 1.1 und 1.2. gelten nicht, soweit die Gästeführungen vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder einer sonstigen Angebotsform sind, bei der **Duisburg Kontor** unmittelbarer Vertragspartner des Gastes, bzw. des Auftraggebers ist.

2. Stellung des Gästeführers, anzuwendende Rechtsvorschriften

2.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gästeführer und dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag § 611 ff. BGB Anwendung**.

2.2. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer und **Duisburg Kontor ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

3. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

3.1. Mit seiner **Buchung**, die mündlich, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast, bzw. der Auftraggeber dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch **Duisburg Kontor** als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den **Abschluss eines Dienstleistungsvertrages** auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen **verbindlich an**.

3.2. Im Falle einer elektronischen Buchung bestätigt **Duisburg Kontor** dem Gast, bzw. dem Auftraggeber unverzüglich auf elektronischem Wege den **Eingang** seiner Buchung. Diese Eingangsbestätigung stellt **noch keine Buchungsbestätigung** dar und begründet **keinen Anspruch** auf das Zustandekommen des Vertrages mit einem Gästeführer.

3.3. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Gruppenauftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als **alleiniger Auftraggeber Vertragspartner des Duisburg Kontor** im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des Gästeführer im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. **Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.**

3.4. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er **für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen**, soweit er diese Verpflichtung durch **ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat**.

3.5. Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die **Bestätigung** zuständig, welche **Duisburg Kontor** als Vertreter des Gästeführers vornimmt. **Sie bedarf keiner bestimmten Form**. Im Regelfall wird **Duisburg Kontor**, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast, bzw. dem Auftraggeber jedoch eine **schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln**. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages **unabhängig** vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

3.6. **Duisburg Kontor** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei **Verträgen über Gästeführungen** als Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, **kein Widerrufsrecht besteht** sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 611 ff., 615 BGB) gelten (siehe hierzu auch Ziff. 6. und 7. dieser Vertragsbedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Dienstvertrag nicht im Fernabsatz, jedoch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls **nicht**.

4. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt

4.1. Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

4.2. Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Durchführung der Gästeführung **nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet**. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation **Duisburg Kontor**. Auch im Falle der Benennung oder ausdrückliche Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen **im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu **ersetzen**.

4.3. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit **Duisburg Kontor** und/oder dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für **Duisburg Kontor** und den Gästeführer nicht verbindlich.

4.4. **Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit **Duisburg Kontor** oder dem Gästeführer, für die aus Beweisgründen dringend die schriftliche Form empfohlen wird.

4.5. **Änderungen wesentlicher Leistungen**, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom Gästeführer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind gestattet**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.

4.6. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

5. Preise und Zahlung

5.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

5.2. **Eintrittsgelder, Verpflegungskosten, Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgaben sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen** innerhalb von dem Rahmen der Gästeführungen gesuchter Sehenswürdigkeiten sind **nur dann** im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich **aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind**.

5.3. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung mit **Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig**. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Die **Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen)** ist nur dann möglich, wenn diese von **Duisburg Kontor ausgestellt** und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind **nur bei einer entsprechenden**

ausdrücklichen Vereinbarung mit Duisburg Kontor gültig.

5.4. Soweit der Gästeführer zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes, bzw. des Auftraggebers begründet ist, besteht **ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen**.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nimmt der Gast, bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder **Duisburg Kontor** zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:

a) Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht

b) Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Kündigung und Rücktritt durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

6.3. Der Gast, bzw. der Auftraggeber kann den Auftrag nach Vertragsabschluss gegenüber dem Gast, bzw. dem **Duisburg Kontor bis zum Tag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch **dringend empfohlen**.

6.4. Soweit der Gästeführer zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage war und die Kündigung nicht von ihm, bzw. **Duisburg Kontor** zu vertreten ist, sind der Gast, bzw. der Auftraggeber verpflichtet, **im Falle des Rücktritts**

a) Bei einem Rücktritt bis 15 Tage vor dem Tag der Führung ein **pauschales Bearbeitungsgehalt von €25,- pro Führung**

b) Bei einem Rücktritt vom 14. Tag bis zum 4. Tag vor dem Tag der Führung ein **Bearbeitungsgehalt von €50,- pro Führung**

c) Bei einem Rücktritt ab dem 3. Tag vor dem Tag der Führung **das volle Entgelt für die Führung, abzüglich erstatteter oder nicht anfallender Nebenkosten (z.B. Eintrittsgelder) zu bezahlen**. Dem Gast, bzw. dem Auftraggeber **bleibt es unbenommen**, dem Gästeführer, bzw. **Duisburg Kontor** nachzuweisen, dass ihnen durch die Kündigung keine, bzw. wesentlich geringere Aufwendungen als das geltend gemachte Bearbeitungsgehalt, bzw. Führungsgehalt entstanden sind. Im Fall eines solchen Nachweises sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur zu Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

7. Haftung des Gästeführers und Duisburg Kontor

7.1. Für die **Haftung des Duisburg Kontor** wird auf 1.2. diesen Bedingungen verwiesen.

7.2. Eine **Haftung des Gästeführers** für Schäden, die nicht Körperschäden sind **ist ausgeschlossen**, soweit ein Schaden vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

7.3. Der **Gästeführer haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mitursächlich war.

8. Versicherungen

8.1. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten der Gäste, bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist**.

8.2. Dem **Gast, bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen**.

9. Führungszeiten, Obliegenheiten des Gastes

9.1. Der Gast, bzw. der Gruppenauftraggeber sind gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung **eine Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. **Duisburg Kontor** wird dem Gast, bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen**.

9.2. **Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten**. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Gästeführer kann **einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer generell zur Absage der Führung**.

9.3. Der Gast, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers sind verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen**. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.4. Zu einem **Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung** sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung**.

10. Verjährung

11.1 Ansprüche des Gastes, bzw. des Auftraggebers gegenüber dem Gästeführer, bzw. **Duisburg Kontor** gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Gastes, bzw. des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung - **verjähren in einem Jahr**.

11.2 Die **Verjährung beginnt** mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast, bzw. der Auftraggeber von den Umständen, die den Anspruch gegen den Gästeführer, bzw. **Duisburg Kontor** begründen und diesen selbst als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

11.3 Schweben zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer, bzw. **Duisburg Kontor** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast, bzw. der Auftraggeber oder der Gästeführer, bzw. **Duisburg Kontor** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Gerichtsstand

11.1. Soweit eine vollständige **Bezahlung vor Ort** an den Gästeführer vereinbart ist, ist **Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung**.

11.2. Der **Gast, bzw. der Auftraggeber** können Klagen gegen den Gästeführer, bzw. **Duisburg Kontor** nur an **deren allgemeinen Gerichtsstand erheben**.

11.3. Für Klagen des Gästeführers, bzw. **Duisburg Kontor** gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes, bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder

haben der Gast, bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist der **ausschließliche Gerichtsstand** für Klagen des Gästeführers, bzw. des **Duisburg Kontor** deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.

© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt. Rechtsanwalt Noll, Stuttgart, 2011-2016